

§ 11.

Urlaub.

1. Jeder vom Tarif erfaßte Arbeiter (Zacharbeiter) hat innerhalb eines Kalenderjahres Anspruch auf Urlaub gegen Bezahlung, wenn er am 1. April des betreffenden Jahres mindestens seit einem Jahr als Zacharbeiter auf einer Glas- hütte in Arbeit ist und außerdem bei Antritt des Urlaubs mindestens seit zwölf Monaten bei seinem augenblick- lichen Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis steht. Die Urlaubs- dauer beträgt:

- im 2. Beschäftigungsjahr bis 3 Wochentage,
- im 3. Beschäftigungsjahr bis 4 Wochentage,
- im 4. Beschäftigungsjahr bis 5 Wochentage,
- im 5. Beschäftigungsjahr und
in den folgenden Jahren bis 6 Wochentage.

Bei der Berechnung der Berufsjahre wird vorübergehende Nichtbeschäftigung angerechnet. Als Grenze gilt im allgemeinen ein Vierteljahr, doch soll in den Zeiten geringen Beschäftigungs- grades darüber hinaus billige Handhabung erfolgen.

Im übrigen geschieht die Regelung des Urlaubs im Ein- nehmen zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat, insofern sich nicht betriebsstille Zeiten einstellen, die in erster Linie zur Einbringung des Urlaubs benutzt werden müssen.

2. Das Urlaubsgeld wird berechnet auf Grund der in der letzten vollen Arbeitswoche gearbeiteten Stärken und Maße, bzw. der geleisteten Arbeit. Die Bezahlung erfolgt gemäß den zur Zeit des Urlaubs dafür geltenden Tariflohnsätzen.

3. Wird mit Zustimmung des Arbeitnehmers der Sonntag als Urlaubstag gerechnet, so wird der Sonntag ohne Zuschlag bezahlt.

4. Während des Urlaubs darf keine andere Lohnarbeit übernommen werden. Bei Zuwiderhandlung fällt der während des Urlaubs zu zahlende Lohn aus.

5. Hat ein Arbeiter gekündigt, so hat er während der Kündigungszeit kein Recht auf Urlaub. Bei der Durchführung dieser Bestimmung sind besondere Härten zu vermeiden. Wird